

## Aus alten Erbteilregistern

*Fritz Jockers †*

Leider sind nur wenige schriftliche Aufzeichnungen erhalten geblieben, welche uns einen Einblick in die familiengeschichtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse unserer Vorfahren, also einfacher Menschen aus dem Volke, gestatten, ehe die Stürme des 30jährigen Krieges unsere Heimat verheerten. Die wertvollsten dieser Schriftstücke dürften wohl die Vermögensinventare aus der Zeit von 1600–1630 sein, insbesondere da sie noch vor die bei uns erst im Jahre 1635 beginnenden Kirchenbücher zurückreichen und somit allein noch imstande sind, durch die Aufzählung der jeweiligen Erbberechtigten uns Auskunft über die Familienzusammenhänge aus jener Epoche zu vermitteln. Der Schreiber dieser Inventare erwarb sich ein besonderes Verdienst durch seine gewissenhaften Aufzeichnungen. Es war Georg Khol, ein gebürtiger Pfälzer aus dem Westrich, der in jenen Jahren Notar und Amtsschreiber zu Willstätt gewesen war.

Wir entnehmen aus der Einleitung einer Nachlaßaufnahme aus dem Jahre 1614, wie zehn Generationen vor uns eine solche Aufnahme der Hinterlassenschaft vollzogen wurde, und stellen fest, daß heutige Vermögensaufnahmen durch das Ortsgericht bei Vorhandensein von minderjährigen Erben mit jenen Aufnahmen noch manches gemein haben. Wie heute der Bürgermeister mit den Mitgliedern des Ortsgerichts, so begab sich damals der Ortsvorstand mit zwei Gerichtsschöffen (Gemeinderäten) und dem Willstätter Notar als Amtsschreiber in das Sterbehaus. Nur mußten damals bei allen Sterbefällen von erwachsenen Personen Vermögensaufnahmen stattfinden. Waren minderjährige männliche Erben vorhanden, so wurde für sie ein Vormund oder Vogt bestellt, welcher ihre Interessen zu vertreten hatte. Frauenspersonen gleich welchen Alters waren nicht vollmündig und konnten keine gültigen Rechtsgeschäfte abschließen, sondern mußten immer eine volljährige männliche Person als Beistand haben. Stets erhielt eine Witwe bei Erbteilungen eine männliche Person aus ihrer Verwandtschaft oder auch einen Gerichtsschöffen als Vogt zugewiesen, während bei verheirateten Töchtern jeweils deren Gatte als „Ehevogt“ tätig war.